

Verbraucherpolitik

Verbraucherpolitik – nicht zu Lasten der Industrie!

Lebensmittel und Ernährung haben in Gesellschaft und Politik einen hohen Stellenwert. Das moderne Lebensmittelangebot ist – wie nie zuvor in der Menschheitsgeschichte – durch Vielfalt, Sicherheit, Qualität, Verfügbarkeit und Preiswürdigkeit geprägt. Hierzu leistet die Ernährungsindustrie einen maßgeblichen Beitrag zum Nutzen der Verbraucher.

Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln sind durch ein dichtes Netz – vorwiegend europäischer – Bestimmungen geregelt. In diesem Rahmen sind die Lebensmittelsicherheit, der Schutz vor Irreführung und Täuschung und die Information des Verbrauchers gewährleistet. Die rechtlichen Anforderungen sind in den vergangenen Jahren quantitativ deutlich ausgeweitet worden, qualitativ hingegen weist das Lebensmittelrecht gravierende Mängel auf, ist es doch weitgehend unorganisch, anlassbezogen und z. T. politisch motiviert entwickelt worden. Dies

- geht eindeutig zu Lasten der Ernährungsindustrie und insbesondere ihrer kleinen und mittelständischen Unternehmen.
- gilt insbesondere dann, wenn Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln einer vorherigen Genehmigung (z. B. Novel Food, Health-Claims) unterzogen werden müssen.
- erschwert für alle Unternehmen Innovationen, wenn beispielsweise politische Lenkungselemente (Nährwertprofile) in den Regelungen mit verankert werden.



„Wir brauchen rechtliche Rahmenbedingungen, die einen wirksamen Verbraucherschutz gewährleisten und unsere Unternehmen nicht unnötig belasten. Das Primat des Rechts und der

Wissenschaft als seiner Grundlage muss Vorrang vor politischem Wunschenken haben“.

Andreas F. Schubert, Vorsitzender der Geschäftsleitung, Carl Kühne KG (GmbH & Co.)

Die Ernährungsindustrie benötigt ein qualitativ besseres, von überflüssigem Ballast befreites und innovationsfreundlicheres Lebensmittelrecht; es muss

- den im Lebensmittelsektor bewährten Grundsatz der Herstellungs- und Vermarktungsfreiheit respektieren.
- strikt wissenschaftsbasiert sein.
- die unveräußerlichen rechtlichen Belange der Unternehmen anerkennen.
- vorab einem „impact assessment lege artis“ unterzogen werden.
- dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.
- das Leitbild des mündigen, zu eigenverantwortlichen Kaufentscheidungen fähigen Verbrauchers zu Grunde legen.
- einheitlich innerhalb Deutschlands und der EU vollzogen werden.

Diese Grundsätze sollte die deutsche Politik ihren Verhandlungen und Entscheidungen im EU-Ministerrat zu Grunde legen.

Vorrang der Anwendung geltenden Rechts vor zusätzlichen Regelungen

Taucht ein echtes oder vermeintliches Problem auf, ertönt in der Regel der Ruf nach Verschärfung des Rechts. Dies ist meist überflüssig, gibt das geltende Recht doch die Möglichkeit einer angemessenen Lösung. Geltendes Recht ist voll auszuschöpfen, bevor neue, zusätzliche Regelungen geschaffen werden.

Recht vor politischer Beliebigkeit

Der Ruf nach Transparenz und öffentlichen Anprangerungen tatsächlicher oder vermeintlicher „Sünder“ gehört zum Repertoire von NGOs und Politik. Unveräußerliche Schutzrechte, der Unternehmen – z. B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse – dürfen nicht geopfert werden. Sie sind zu respektieren; ihre Verletzung kann für Unternehmen und Arbeitsplätze Existenz bedrohend sein.

Unabhängige Wissenschaft

Unabhängige Bewertung auf höchstem Niveau ist Voraussetzung für sachgerechte Gesetzgebung. Essentiell ist sie für das Vertrauen der Verbraucher. Mit der EU-Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wurde eine Institution geschaffen, um einheitliche wissenschaftliche Bewertungen für Europa geben zu können. Wesensmerkmal der EFSA ist ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit, diese gilt es vor politischen Angriffen und Begehrlichkeiten zu bewahren, auch bei Fragestellungen, die in der Gesellschaft umstritten sind (Grüne Gentechnik). Erfahrungen zeigen, dass eine ausschließlich nationale Risikobewertung politisch missbraucht werden kann, zum Schaden von Verbrauchern und Industrie.

Besseres Recht und weniger Bürokratie

Der vielfach beschworene Kampf gegen überbordendes Recht und für Bürokratieabbau hat für die Ernährungsindustrie nichts gebracht. In Brüssel wurden immer neue und weitere Anforderungen entwickelt, die zu bisher nicht bekannten Beschränkungen und Eingriffen in die Unternehmensfreiheit geführt haben (z. B. Health-Claims-Verordnung); weitere Vorhaben drohen (z. B. Lebensmittelinformationsverordnung). Das Lebensmittelrecht muss durchforstet, konsolidiert und auf das Notwendige zurückgeführt werden. Regelungen, die grundlegende Qualitätskriterien nicht erfüllen, sind künftig zu unterlassen.

Angebot- und Nachfragelenkung durch den Gesetzgeber – ein politischer Irrweg

Gesellschafts- und gesundheitspolitische Entwicklungen wie die hohe Zahl übergewichtiger Bürger in EU-Mitgliedstaaten oder Alkoholmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen erfordern Antworten, die an vielfältigen Ursachen ansetzen. Politische Ansätze am Angebot und der Vermarktung von Lebensmitteln setzen falsche Schwerpunkte, da sie Lösungen auf Aspekte der Kennzeichnung, Reformulierung, Werbeverbote, Einschränkung der Verfügbarkeit oder auf steuerliche Maßnahmen reduzieren. Sie negieren wissenschaftliche Erkenntnisse, sie erweisen sich als Scheinlösungen. Auch wenn eine objektive Nährwertkennzeichnung, einschließlich des GDA-Angebotes, nicht per se zur „Schlankheit“ führt, kann sie dem Verbraucher eine Hilfestellung sein, um die Energiebalance zu erreichen. Wertende Kennzeichnungen von Lebensmitteln, die zu einer Einteilung in „gesund“ und „ungesund“ führen sind weder wissenschaftlich haltbar noch hilfreich; sie sind untauglich und irreführend. Mit Gesetzgebung ist dem Übergewicht und dem Alkoholmissbrauch nicht wirksam zu Leibe zu rücken. Erfolg versprechend sind Aufklärung, Erziehung, Schaffen von Vorbildern – Hilfestellung Betroffener und gefährdeter Mitbürgern, mithin nachhaltige, wissenschaftsbasierte Lösungen und nicht politische Alibireaktionen.

BVE-Forderungen in Kürze

- **Qualitativ besseres, innovationsfreundlicheres Lebensmittelrecht, das dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt.**
- **Vorrang der gleichmäßigen Anwendung geltenden Rechts vor zusätzlichen Regelungen.**
- **Wahrung der Schutzrechte der Unternehmen.**
- **Sicherung einer unabhängigen wissenschaftlichen Bewertung.**
- **Verzicht auf Angebot und Nachfrage lenkende Gesetzgebung.**